

Ausführungshinweise zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Bundesagentur für Arbeit als zusätzliche Chance für Schülerinnen und Schüler zur Vermittlung in eine Anschlussperspektive nach § 83 Abs. 8 des Hessischen Schulgesetzes

Erlass vom 26. Februar 2024

GVZ.-Nr. 7201

Zur Eröffnung einer zusätzlichen Chance bei der Vermittlung in eine Anschlussperspektive sowie zur Stärkung der Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) dürfen Schulen nach § 83 Abs. 8 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, die zum Ende des Schulverhältnisses nicht die allgemeine Hochschulreife erlangt haben, keinen Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst ableisten und in kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eintreten, zum Zweck der Information über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung nach § 31a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) an die Bundesagentur für Arbeit übermitteln, sofern die Schülerin oder der Schüler der Datenverarbeitung nicht widersprochen hat. Zur Ausführung dieser elektronischen Datenübermittlung ergehen die folgenden Hinweise:

1. Anwendungsbereich:

Die Übermittlung der Daten erfolgt für die Abschlussjahrgänge der Bildungsgänge Haupt- und Realschule sowie der Fachoberschule (FOS), der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (BzB), der Maßnahme Integration durch Anschluss und Abschluss (INTEA), der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung (BÜA) und der zweijährigen Berufsfachschule zum Erwerb des mittleren Abschlusses. Die Übermittlung erfolgt erstmalig ab dem Schuljahr 2023/2024.

2. Verfahren:

Die Schulen mit den oben angeführten Bildungsgängen müssen vor der Weitergabe von Daten der Schülerinnen und Schüler dieser Bildungsgänge alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge und sofern noch nicht volljährig, die Eltern mit dem Informationsschreiben (s. Anlage: Informationsschreiben) über das ihnen zustehende Widerspruchsrecht unterrichten. In dem Informationsschreiben ist eine Frist von mindestens zwei Wochen für die Möglichkeit einer Widerspruchserklärung einzuräumen. Es entstehen der Schülerin oder dem Schüler keine Nachteile, wenn der Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit widersprochen wird.

Die Schule trägt Sorge für die rechtmäßige Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit, sofern die Schülerin, der Schüler oder deren Eltern nicht widersprochen haben. Wurde der Datenübermittlung widersprochen, können die Daten dieser Schülerinnen und Schüler nicht an die Bundesagentur für Arbeit weitergegeben werden. Die Widerspruchserklärung ist zur Schülerakte zu nehmen und bis zum Jahresende des jeweiligen Schuljahrs aufzubewahren.

Sofern keine Widerspruchserklärung bis einen Tag vor dem in Nr. 3.1 oder in Nr. 3.2 genannten Übermittlungszeitpunkt vorliegt, sind die erforderlichen Daten (Name,

Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Datum des Verlassens der Schule und der zuletzt besuchte Bildungsgang von Schülerinnen und Schülern) an die Bundesagentur für Arbeit elektronisch zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt im Rahmen einer von der BA bereitgestellten technisch sicheren sowie datenschutzkonformen Möglichkeit zum Austausch der Schülerdaten nach § 31a SGB III wie die Übertragungslösung Schülerdatennorm (SDN).

3. Zeitpunkt der Datenübermittlung:

3.1 Schulen mit den Bildungsgängen Haupt- und Realschule und INTEA:

Die Übermittlung der Daten erfolgt zum 15. März eines jeden Jahres direkt durch die Schule an die für die Schule zuständige Arbeitsagentur.

3.2 FOS, BzB, BÜA und zweijährige Berufsfachschule zum Erwerb des Mittleren Abschlusses:

Die Übermittlung der Daten erfolgt sechs Wochen nach Schuljahresbeginn.

4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Der Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Für den Arbeitsprozess ist in der Anlage angefügt:

- Anlage: Informationsschreiben an die Eltern